



Ortsgemeinde
Au

seit 1593



BEWIRTSCHAFTUNG UND NUTZUNG UNSERER GÜTER

gültig ab 11. April 2022

BEWIRTSCHAFTUNGS- & NUTZUNGSREGLEMENT

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Au erlässt in Anwendung von Art. 34 der Gemeindeordnung vom 17. Februar 2012 und von Art. 13 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Der Verwaltungsrat verwaltet die Ortsgemeinde und ihr Vermögen, soweit die Gesetzgebung, die Gemeindeordnung oder das Reglement nicht ausdrücklich andere Organe zuständig erklären. Er setzt sich für die Erhaltung und Mehrung der Ortsgemeindegüter ein.

Art. 2

Gemäss Gesetz und Gemeindeordnung ist der Verwaltungsrat verpflichtet, für eine betriebs- und volkswirtschaftliche sowie ökologisch sinnvolle Nutzung und Bewirtschaftung der Ortsgemeindegüter zu sorgen. Die Aufgaben werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt:

- a) Pachtland in der Schweiz
(landwirtschaftliche Nutzflächen)
- b) Wald
- c) Gebäude
- d) Schweizer Riet in Lustenau

Art. 3

Die aus Gemeindegütern erwirtschafteten Erträge werden vorrangig für die Erhaltung des Eigentums der Ortsgemeinde verwendet. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringt die Ortsgemeinde soziale, kulturelle und gemeinnützige Leistungen zugunsten der Allgemeinheit.

BEWIRTSCHAFTUNGS- & NUTZUNGSREGLEMENT

II. PACHTLAND

Im Allgemeinen

Art. 4

Mit Ausnahme des den bäuerlichen Siedlungen zugeteilten Bewirtschaftungslandes wird sämtlicher Boden frei verpachtet.

Art. 5

Die Pachten werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Inhalt und Abschluss der Pachtverträge, namentlich Festlegung der Pachtdauer, Nutzungseinschränkungen, Erneuerung, Kündigung und Auflösung der Pachtverhältnisse sowie Bestimmung des Pachtzinses richten sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Pachtrechts.

Mit Erreichen des AHV-Alters wird das Pachtverhältnis per Ende der ordentlichen Pachtdauer nicht erneuert. Pächter, welche eigenes Land verpachten oder eigenes Land verkaufen sind von der Pacht ausgeschlossen.

Art. 6

Unterpacht von Pachtland ist nicht gestattet. Der Tausch von Pachtparzellen kann bei besonderen Verhältnissen durch den Verwaltungsrat bewilligt werden. Bei Hofübergabe sind die entsprechenden Änderungen vom Pächter zu melden. Über eine allfällige Erneuerung des laufenden Pachtvertrages entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 7

Der Pächter muss das gepachtete Land sowie die Gebäulichkeiten sorgfältig ihrer Bestimmung gemäss bewirtschaften bzw. unterhalten und muss insbesondere für nachhaltige Ertragsfähigkeit stets besorgt sein. Das Pachtland ist von Unkraut freizuhalten.

Das Pflanzen und Fällen von Bäumen ist bewilligungspflichtig. Ein Anspruch auf Entschädigung bei Pachtauflösung besteht nicht.

Es ist untersagt, vom Pachtland Erde oder Kies zu entfernen. Ebenso dürfen Aufschüttungen nur mit Bewilligung des Verwaltungsrates vorgenommen werden.

Strassen, Waldränder und Bachläufe dürfen nicht mit Jauche, Mist, Kunstdünger oder Schadstoffen kontaktiert werden.

Der Abstand zwischen einer Strasse und dem umgebrochenen Boden muss mindestens 1,50 m betragen. Verschmutzte Strassen müssen umgehend gereinigt werden. Grösste Sorgfalt ist auch bei der Bewirtschaftung an offenen Gewässern anzuwenden. Es darf nur so nahe gedüngt werden, als dass keine Folgeschäden entstehen.

Nach starken Regenfällen ist der Boden nicht oder nur unter grösster Vorsicht mit Maschinen zu befahren.

Änderungen in der hergebrachten Bewirtschaftung, die über die Pachtzeit hinaus von wesentlichem Einfluss sein könnten, darf der Pächter ohne Zustimmung des Verwaltungsrates nicht vornehmen.

BEWIRTSCHAFTUNGS- & NUTZUNGSREGLEMENT

Zusätzliche Bestimmungen für das Schweizer Riet

Art. 8

Das auf dem Gebiet der Marktgemeinde Lustenau liegende Ortsgemeindeland wird an Pächter in der Schweiz vergeben. Ausnahmen kann der Verwaltungsrat gestatten.

Art. 9

Die zusammenhängenden Streuegebiete müssen erhalten bleiben. Jegliche Änderung in der Struktur dieser Gebiete ist verboten.

Art. 10

Das Öffnen der Seitengräben benötigt die Zustimmung des Verwaltungsrates. Für die richtige Durchführung haftet der Pächter.

Art. 11

Das Abbrennen von Streue und Böschungen ist strengstens untersagt. Die Parzellen müssen von Gesträuch, Dornen und dergleichen freigehalten werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Windschutzstreifen und Schutzstellen für die Tiere zu pflanzen und zu unterhalten.

Art. 12

Das Fällen von Bäumen ist untersagt. Der Verwaltungsrat kann in Sonderfällen auf Gesuch hin Ausnahmen gestatten.

Das Ausgraben von Jungbäumen ist untersagt. Mutwilliges Beschädigen von Jungpflanzen wird geahndet.

Art. 13

Die Flussgraben-Böschungen sind nach Angaben des Verwaltungsrates zu mähen.

Art. 14

Strassen und Wege, die durch die Bodenpächter verschmutzt oder beschädigt werden, sind durch dies sofort wieder in einen einwandfreien Zustand zu stellen.

Es darf nur 1,50 m an den Strassenrand geackert werden. Das Überfahren der Strassen (wenden) beim Pflügen und Fräsen ist verboten.

Art. 15

Das Erstellen von Drainagen bedarf der Bewilligung des Verwaltungsrates. Das Erstellen von Drainagen im Streuland ist nicht zulässig.

Art. 16

Bauten aller Art, ebenso jegliche Veränderung bestehender Anlagen, dürfen ohne Bewilligung des Verwaltungsrates nicht erstellt, bzw. vorgenommen werden.

Die amtlichen Vermessungszeichen dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

Art. 17

Das Benützen der Schutzhütten als Lagerplatz ist nicht gestattet. Ausnahmen kann der Verwaltungsrat gestatten.

Art. 18

Die Ausbeutung von Torf und die Wegnahme von Erdmaterial ist verboten, ebenso das Einbringen von Fremdmaterial.

Art. 19

Aufgegebenes Pachtland ist in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben. Als Erfüllungsdatum gilt der 31. Oktober des jeweiligen Jahres.

Art. 20

Der Schutz und die Pflege der Waldkulturen wie auch die Leitung der Waldarbeiten ist Sache des Verwaltungsrates, bzw. deren Forstmeisters. Über die Holzarten für die Neupflanzungen entscheidet der Verwaltungsrat.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldes richtet sich nach den geltenden Forstgesetzgebungen.

Sämtliches Holz, das nicht zu Gemeindezwecken verwendet wird, ist vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten unter Beachtung der Waldgesetzgebung entsprechend der Marktlage nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwerten.

BEWIRTSCHAFTUNGS- & NUTZUNGSREGLEMENT

III. NUTZUNGSRECHT

Art. 21

Es ist Aufgabe der Ortsgemeinde, eine zweckmässige, betriebs- und volkswirtschaftlich richtige Bewirtschaftung und Nutzung ihrer Güter anzustreben.

Art. 22

Die Ortsgemeinde zahlt keine Barnutzen aus; auch eine Naturalnutzungs-Berechtigung ist nicht vorgesehen.

Art. 23

Auf Einladung des Verwaltungsrates können Riet, Feld- und Rebbegiehungen oder andere Veranstaltungen durchgeführt werden. Diese dienen der Förderung des gesellschaftlichen Lebens, der Freude an der Natur, im Bestreben, das Ansehen und das Interesse an der Ortsgemeinde zu fördern.

IV. VERWALTUNG DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 24

Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin von diversen Liegenschaften. Die Vermietung und die Kündigung der Mietverträge erfolgt durch den Verwaltungsrat. Er kann die Aufsicht über die Liegenschaften einem Verwaltungsratsmitglied übertragen oder gar an Dritte vergeben.

Art. 25

Das Festsetzen der Mietzinsen und der Nebenkosten ist Sache des Verwaltungsrates. Die Mietzinsen sind so anzusetzen, dass eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals gewährleistet ist und auch Rückstellungen für den Gebäudeunterhalt möglich sind.

Art. 26

Die ordentlichen Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten sind einem Hauswart zu übertragen. Über grössere Reparaturen und Unterhaltsarbeiten entscheidet der Verwaltungsrat.

V. AUSBILDUNGSBEITRÄGE UND STIPENDIEN

Art. 27

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, einmalige und wiederkehrende Geldleistungen an Studierende auszuführen.

Art. 28

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Höhe der Beiträge.

BEWIRTSCHAFTUNGS- & NUTZUNGSREGLEMENT

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Dieses Bewirtschaftungs- und Nutzungsreglement ersetzt das bisherige Reglement über die Bewirtschaftung der Ortsgemeindegüter vom 23. August 1985.

Art. 30

Wer gegen dieses Reglement verstösst, kann vom Verwaltungsrat mit einer Busse belegt werden.

Art. 31

Dieses Reglement der Ortsgemeinde Au wird nach der Abstimmung rechtsgültig und findet ab diesem Zeitpunkt Anwendung.

Art. 32

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes (§GS 151.2) dem fakultativen Referendum.

Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Au erlassen am: 11. April 2022.

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Rico Kellenberger

Die Ratsschreiberin des Verwaltungsrates:

Judith Prentner-Zürn

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Au an der Urnenabstimmung beschlossen
am: 10. April 2022.

